

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mbH, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Herstellung einer ca. 160 m langen Verrohrung zur Wiederherstellung der Vorflut für ein Gewässer III. Ordnung. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Wesuwe, Flur 75, Flurstück 41.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf einer Länge von ca. 160 m soll ein Gewässerteilstück neu errichtet und wegen der Nähe zur Autobahn mit einer DN 800 Rohrleitung verrohrt werden. Für den Eingriff wird eine Fläche von 800 m² und zwei Gewässerteilstücke in der Größe von 20 m² in Anspruch genommen. Mit der Rohrleitung soll das Oberflächenwasser eines neuen Gewerbegebietes und eines Abschnittes der A31 adäquat in die Vorflut eingeleitet werden. Damit kompensiert die neue Rohrleitung das Fehlen eines Dückers unter der A31.

Mit der geplanten Verrohrung ist zwar eine Überplanung der dortigen kleinräumigen Vegetation in Form der Gras- und Krautschicht verbunden. Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten oder von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind hier aber nicht vorhanden. Eine eventuelle Gefährdung betroffener Tierarten (z.B. Würmer, Raupen, Käfer) ist hier allenfalls in geringem Umfang denkbar. Der komplette Lebensraum dieser Tierarten wird nach Abschluss der Rohrarbeiten wiederhergestellt. Es erfolgt somit eine Rekultivierung und vollständige Wiederherstellung des vormaligen Landschaftsbildes.

Aufgrund der umliegenden Nutzung ist die Wasserqualität gering und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat